

Nachbarticket (Nordtysklandbillet)

Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen

Gültig ab 01. Januar 2020

— Bekanntmachung vom 12. Dezember 2019 —

Diese Bestimmungen sind als tarifliches Sonderangebot Teil des Schleswig-Holstein-Tarifs.

I Allgemeines	2
1 Geltungsbereich	2
2 Fahrkarten	3
2.1 Tarifstruktur und Fahrpreisermittlung	3
2.2 Erwerb der Fahrkarten	4
2.3 Ungültigkeit	4
3 Fahrpreise	4
3.1 Preis	4
3.2 Erhöhtes Beförderungsentgelt	4
3.3 Erstattung, Umtausch	5
3.4 Beförderung schwerbehinderter Menschen	5
3.5 Mitnahme von Traglasten und Elektrokleinstfahrzeugen	5
3.6 Fahrradmitnahme	5
3.7 Mitnahme von Tieren	6
4 Haftung bei Ausfall, Verspätung und Anschlussversäumnis	6
II Tarifbestimmungen	7
1 Allgemeines	7
1.1 Kinder	7
1.2 Fahrtunterbrechung	7
1.3 Geltungsdauer	7
2 Fahrkarten	7
2.1 Einzelkarten	7
2.2 Rückfahrkarten	7
2.3 Kleingruppenkarte	7
2.4 Fahrradtageskarten	8
Anlage 1: Vertragliche Beförderer	9
Anlage 2: GCC-CIV/PRR	11
Anlage 3: Relationspreise	19
Anlage 4: Preistafel	21

I Allgemeines

1 Geltungsbereich

Die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen zum Nachbarticket gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren bei grenzüberschreitenden Fahrten nach Dänemark, sofern die Fahrkarten in Deutschland erworben werden. Für in Dänemark gelöste Fahrkarten gelten die dortigen Tarifbestimmungen zum Nordtysklandbillet.

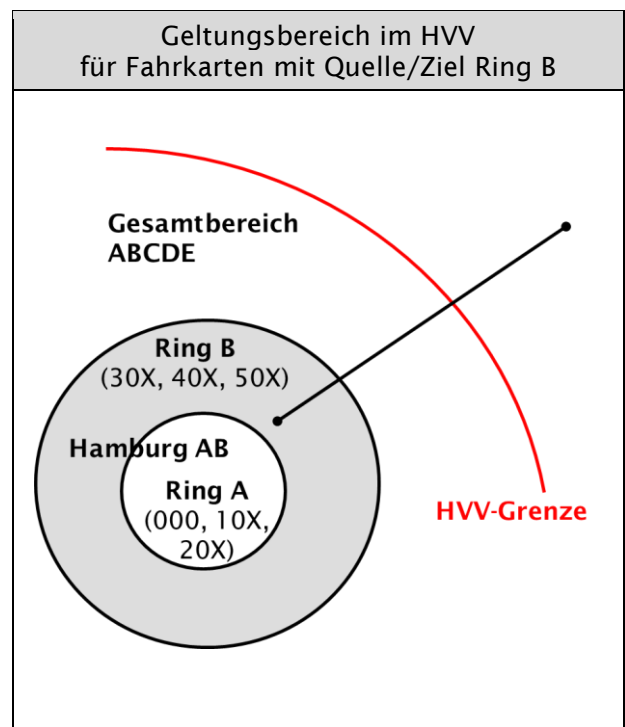
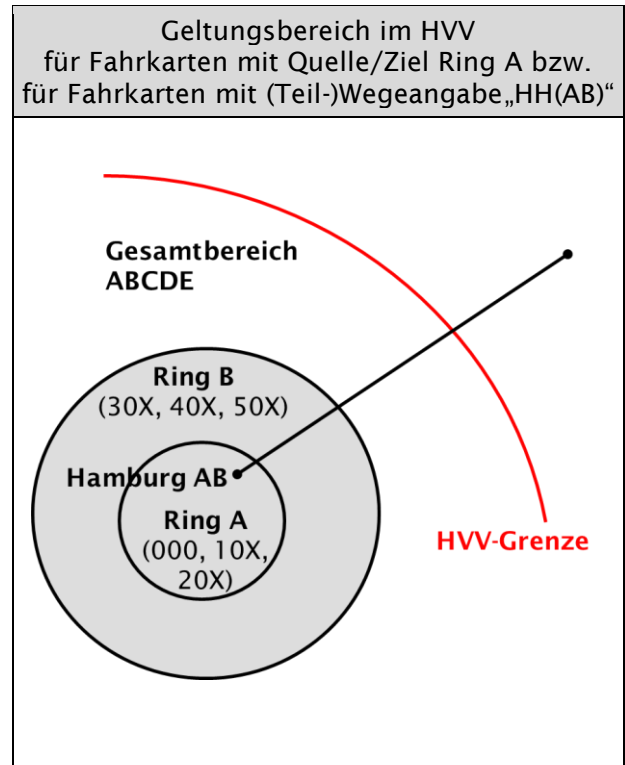
Grenzüberschreitende Fahrten im Sinne dieser Bestimmungen sind Fahrten aus dem Geltungsbereich des Schleswig-Holstein-Tarifs über Tønder hinaus in die Region Syddanmark.

Der Geltungsbereich des Schleswig-Holstein-Tarifs (SH-Tarif) umfasst die in Anlage 1 genannten Strecken und Züge der folgenden Verkehrsunternehmen in Schleswig-Holstein:

- AKN Eisenbahn GmbH
- DB Regio AG
- NBE nordbahn Eisenbahngesellschaft mbH & Co. KG
- Norddeutsche Eisenbahngesellschaft Niebüll GmbH

Zum Geltungsbereich des SH-Tarifs gehören auch einbrechende Verkehre in den Hamburger Verkehrsverbund (HVV) nördlich der Elbe außerhalb des Tarifbereichs Hamburg AB (Ringe A und B) einschließlich der Gegenrichtung sowie Strecken, die unmittelbar in den Tarifbereich Hamburg AB einbrechen, einschließlich der Gegenrichtung. Für im Tarifbereich Hamburg AB weiter führende Fahrten gelten die Tarifbestimmungen des HVV-Sonderangebotes „SH-plus-HVV“. Die Tarifbestimmungen gelten nicht im Binnenverkehr des HVV.

Der Bereich Region Syddanmark umfasst die in Anlage 1 genannten Strecken und Züge des Verkehrsunternehmens Arriva Tog A/S.



Allgemeines

Die Bestimmungen gelten ausschließlich in den fahrplanmäßig verkehrenden Zügen. Abweichungen hiervon werden im Fahrplan oder durch Aushang bekannt gegeben.

Soweit in diesen Bestimmungen keine weitergehenden Regelungen erfolgen, gelten folgende Regelwerke in der jeweils gültigen Fassung:

- Allgemeine Beförderungsbedingungen für die Eisenbahnbeförderung von Personen (GCC-CIV/PRR; siehe Anlage 2);
- Einheitliche Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Personen (CIV) – Anhang A zum Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF);
- Besondere Beförderungsbedingungen des genutzten Beförderers.

Der Fahrgast schließt den Beförderungsvertrag jeweils mit dem/ den Verkehrsunternehmen („Beförderer“ im Sinne von Titel 1, Artikel 3, Buchstabe a) CIV), in dessen Verkehrsmittel er befördert wird bzw. das die Konzession der betroffenen Linie besitzt. Fahrkarten werden im Namen und für Rechnung des jeweiligen Beförderungsunternehmens verkauft. Es gelten die Beförderungsbedingungen des jeweils befördernden Verkehrsunternehmens.

Nimmt der Fahrgast aufeinander folgend Beförderungsleistungen verschiedener Verkehrsunternehmen in Anspruch, so kommt mit jedem Verkehrsunternehmen ein eigenständiger Beförderungsvertrag zustande.

Kann der Fahrgast für die Erbringung einer Beförderungsleistung auf einem Linienabschnitt alternativ zwischen verschiedenen Verkehrsunternehmen wählen, so kommt der Beförderungsvertrag mit dem vom Reisenden gewählten Verkehrsunternehmen zustande.

Werden mehrere Beförderungsleistungen unmittelbar aufeinander folgend von demselben Verkehrsunternehmen erbracht, so kommt mit diesem Verkehrsunternehmen insoweit nur ein Beförderungsvertrag zustande. Dies gilt nicht, soweit für diese Beförderungsleistungen mehrere Fahrkarten ausgegeben worden sind; in diesem Fall verkörpert

jede Fahrkarte einen eigenständigen Beförderungsvertrag.

Sofern sich ein Verkehrsunternehmen für die Durchführung der ihm vertraglich obliegenden Beförderungsleistung eines dritten Verkehrsunternehmens bedient, bestehen keine unmittelbaren vertraglichen Ansprüche zwischen dem Fahrgast und dem dritten Verkehrsunternehmen.

2 Fahrkarten

2.1 Tarifstruktur und Fahrpreisermittlung

Die Fahrkarten werden im Namen und für Rechnung des befördernden Verkehrsunternehmens verkauft. Fahrkarten sind nicht übertragbar.

Für jede Fahrtrelation, die im Geltungsbereich dieser Bestimmungen liegt, ist mindestens eine Preisstufe definiert (siehe Anlage 3). Der Fahrgast kann für bestimmte in Anlage 3 aufgeführte Fahrtrelationen durch Auswahl eines Ortes oder mehrerer Orte, der/ die in Richtung auf das Fahrtziel durchfahren werden soll, zwischen verschiedenen Preisstufen wählen. Die zur Beförderung auf das Fahrtziel zugelassenen Wege werden auf der Fahrkarte durch die Wegeangabe kenntlich gemacht. Fahrkarten dürfen auch auf Routen zum gleichen Ziel genutzt werden, für die eine niedrigere oder die gleiche Preisstufe gilt. Wenn kein Übergang auf der Fahrkarte aufgedruckt ist, gilt grundsätzlich die direkte Verbindung (kürzester Weg).

Bei Umwegfahrten, die nicht als gesonderte Fahrtzielrelation ausgewiesen sind, müssen gegebenenfalls mehrere Fahrkarten gelöst werden. Fahrkarten werden durch Aufdruck der Start- und Zielzone sowie der Wegeangabe gekennzeichnet. Sie gelten nur hier und ggf. auf dem dazwischen liegenden verkehrsüblichen bzw. günstigeren direkten Weg.

Rück- und Rundfahrten sind nicht zulässig. Rückfahrten sind Fahrten in Richtung auf den Ausgangspunkt derselben Strecke, die bei der Hinfahrt benutzt wurde. Rundfahrten sind

Fahrten, die auf einem anderen Weg zum Ausgangspunkt, zu einem diesem nahegelegenen Punkt oder zu einem Fahrtziel, das mit der Hinfahrt bereits hätte erreicht werden können, führen.

2.2 Erwerb der Fahrkarten

Fahrkarten des Nachbartickets sind im Geltungsbereich des Schleswig-Holstein-Tarifs an den Verkaufsstellen und stationären Fahrkartenautomaten der Deutschen Bahn und der neg Niebüll erhältlich. In Ausnahmefällen findet ein Verkauf über Automaten im Zug oder durch personalbedienten Verkauf im Zug statt. Ausnahmen werden durch örtliche Aushänge gesondert bekannt gegeben. Bei Verkauf von Fahrkarten im Fahrzeug ist die Fahrkarte unmittelbar bei Betreten des Fahrzeugs zu lösen.

2.3 Ungültigkeit

Als Fahrkarte werden nur Originale anerkannt. Kopien, auch beglaubigte, stellen keine Fahrtberechtigung dar.

Eine Fahrkarte ist ungültig, wenn

1. sie die erforderlichen Angaben und Eintragungen nicht enthält,
2. sie zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt oder unleserlich ist, so dass sie nicht mehr geprüft werden kann oder unbefugt abgeändert (z.B. laminiert) wurde,
3. sie nur in Verbindung mit einem Ausweis gültig ist und dieser nicht vorgelegt werden kann oder abgelaufen ist,
4. ihre Geltungsdauer noch nicht erreicht oder abgelaufen ist,
5. sie vorgeschriebene Entwertungen nicht aufweist,
6. sie nur als Fotokopie vorgelegt wird,
7. sie gefälscht ist,
8. sie zu anderen als den zulässigen Fahrten genutzt wird.

Fahrkarten, die entgegen diesen Bestimmungen benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen. Das Fahrgeld für die ungültige Fahrkarte wird nicht erstattet.

Bei der Verwendung von ungültigen Fahrkarten bleiben weitergehende Ansprüche des Unternehmens unberührt.

3 Fahrpreise

3.1 Preis

Der Fahrgast hat für die Beförderung das am ersten Geltungstag der Fahrkarte gültige Beförderungsentgelt gemäß Anlage 4 zu zahlen. Die Fahrpreise von und nach tariflich gleichgestellten Bahnhaltungen entsprechen denen des preisbildenden Bahnhaltes. Alle bei deutschen Verkehrsunternehmen gekauften Fahrkarten lauten auf Euro.

Fahrkarten, die vor Bekanntmachung einer Preisänderung erworben wurden, bleiben von einer solchen Preisänderung unberührt.

3.2 Erhöhtes Beförderungsentgelt

Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet, wenn er bei Antritt der Fahrt nicht mit einer gültigen Fahrkarte versehen ist oder sich eine gültige Fahrkarte beschafft hat, sie jedoch bei einer Fahrkartenkontrolle nicht vorzeigen kann, oder sie bei einer Fahrkartenkontrolle dem Prüfpersonal nicht aushändigt. Dies gilt auch für mitgeführte Fahrräder.

Der erhöhte Fahrpreis beträgt das Doppelte des gewöhnlichen Fahrpreises für die vom Fahrgast zurückgelegte Strecke, jedoch mindestens 60,00 €.

Eine Prüfung von Fahrkarten kann auch noch bis zum Verlassen der Bahnsteiganlage einschließlich der Zu- und Abgänge erfolgen.

Kann das erhöhte Beförderungsentgelt nicht unverzüglich entrichtet werden, so erhält der Fahrgast nach Feststellung der Personalien eine schriftliche Zahlungsaufforderung. Zahlungsfristen und Bearbeitungsentgelte werden vom jeweiligen Verkehrsunternehmen festgelegt.

Ein Fahrgast, der bei Antritt der Fahrt nicht mit einer gültigen Fahrkarte versehen und zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet ist, kann zusätzlich von

Allgemeines

der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn er die Zahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes verweigert.

Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt.

3.3 Erstattung, Umtausch

Vor dem ersten Geltungstag einer Fahrkarte wird der gezahlte Fahrpreis gegen Rückgabe der Fahrkarte unentgeltlich erstattet.

Alternativ kann die Fahrkarte unentgeltlich gegen eine andere Fahrkarte gegen Rückzahlung des Minderbetrages bzw. Zahlung des Mehrbetrages umgetauscht werden.

Erstattung und Umtausch erfolgen gegenüber dem Inhaber der Fahrkarte und nur bei dem Verkehrsunternehmen, bei dem die Fahrkarte erworben wurde. Bei Fahrkarten, deren Bezahlung im Wege des bargeldlosen Zahlungsverkehrs erfolgt ist, findet eine Rückzahlung des Preises nur als Gutschrift auf ein Konto statt.

3.4 Beförderung schwerbehinderter Menschen

Eine unentgeltliche Beförderung von schwerbehinderten Menschen erfolgt nicht.

3.5 Mitnahme von Traglasten und Elektrokleinstfahrzeugen

Neben Handgepäck darf der Fahrgast ein Stück Traglast mit sich führen, sofern für dieses in den dafür vorgesehenen Gepäckablagen ausreichend Platz vorhanden ist. Traglasten sind Gegenstände, die –ohne Handgepäck zu sein– von einer Person getragen werden können. Die Traglast ist so unterzubringen, dass durch die konkrete Art der Unterbringung weder andere Fahrgäste oder deren Sachen noch die Sicherheit des Betriebs gefährdet werden. Die Beaufsichtigung obliegt dem Fahrgast. Die Regelungen für Handgepäck gem. Pt. 6 GCC-CIV/PRR gelten analog.

Fahrgäste dürfen je ein nach den Anforderungen der Elektrokleinstfahrzeuge-

Verordnung (eKFV) zugelassenes Elektrokleinstfahrzeug mitnehmen, z.B. elektrische Tretroller, E-Scooter, Hoverboards E-Skateboards, sofern es zusammengeklappt ist und die Regelungen für Handgepäck gemäß 3.1 eingehalten werden

Für die Unterbringung oberhalb des Sitzplatzes muss das Elektrokleinstfahrzeug gegen Verrutschen besonders gesichert sein, z.B. durch Lagerung in einer Tasche. Die Benutzung des Elektrokleinstfahrzeuges im Zug ist nicht zugelassen. Die eingebauten Akkus dürfen während der Beförderung weder entnommen, geladen noch anderweitig, z.B. als Powerbank, genutzt werden. Am Elektrokleinstfahrzeug befestigte Gepäckstücke müssen während der Beförderung abgenommen und in den für Handgepäck vorgesehenen Ablagen untergebracht werden.

3.6 Fahrradmitnahme

Die Mitnahme von Fahrrädern ist möglich. Fahrräder mit Elektromotor (im Weiteren E-Bike genannt), z.B. E-Bikes, Pedelecs, auch sog. schnelle Pedelecs, die eine Zulassung bzw. ein Kennzeichen benötigen, dürfen mitgenommen werden, wenn der eingebaute Akku während der Mitnahme im Zug am E-Bike fest montiert bleibt. Die eingebauten Akkus dürfen während der Beförderung weder entnommen, geladen noch anderweitig, z.B. als Powerbank genutzt werden.

Jeder Fahrgast darf nur ein Fahrrad oder ein E-Bike mitnehmen, das er ohne Hilfe des Zugpersonals in den Zug ein- und ausladen können muss. Dies gilt auch wenn er mehrere Fahrradtageskarten erwirbt. Die Mitnahme ist grundsätzlich auf zweirädrige, einsitzige, Fahrräder oder E-Bikes sowie Tretroller und zusammengeklappte Fahrradanhänger beschränkt. Ausnahmsweise können auch Liegeräder, Tandems, und Segways mitgenommen werden, sofern im Einzelfall ausreichend Platz vorhanden und die sichere Unterbringung gewährleistet ist; für diese gelten dann die Regelungen über Fahrräder bzw. E-Bikes entsprechend.

Allgemeines

Sogenannte Lastenräder (Fahrräder oder E-Bikes mit festen Aufbauten für Lasten- und/oder zum Transport von Kindern) sind von der Mitnahme ausgeschlossen.

Der Fahrgast hat vor Fahrtantritt den für die Beförderung von Fahrrädern/ E-Bikes festgesetzten Beförderungspreis gemäß Preistafel zu zahlen. Zusammenklappbare Fahrräder/ E-Bikes und zusammenklappbare Tretroller können im ausgeklappten Zustand als Fahrrad (entgeltpflichtig) oder im zusammengeklappten Zustand als Traglast oder –sofern die weiteren Voraussetzungen gemäß Nr. 3.5 erfüllt sind– als Handgepäck unentgeltlich mitgenommen werden. Zusammengeklappte Fahrradanhänger werden bei gleichzeitiger Mitnahme eines entgeltpflichtigen Fahrrads kostenlos befördert.

Fahrräder und E-Bikes dürfen nur in Mehrzweckabteilen, in Einstiegsräumen, in Traglastbereichen mit Klappsitzen und Fahrradabteilen untergebracht werden, sofern ausreichend Platz vorhanden und die sichere Unterbringung gewährleistet ist. Die sichere Unterbringung der Fahrräder und E-Bikes einschließlich des Ein- und Ausladens obliegt dem Fahrgast. Vorhandene Halterungen und Sicherungssysteme sind zu benutzen. Den Anordnungen des Eisenbahnpersonals ist Folge zu leisten. Am Fahrrad oder E-Bike befestigte Gepäckstücke müssen während der Mitnahme im Zug abgenommen und in die für Handgepäck vorgesehenen Ablagen untergebracht werden. Fahrradanhänger müssen zusammengeklappt und wie eine Traglast gemäß Nr. 3.5 verstaut werden.

Grundsätzlich besteht kein Anspruch auf Beförderung. Die Beförderung kann bei Platzmangel abgelehnt werden. Kinderwagen und Rollstühle haben Vorrang.

3.7 Mitnahme von Tieren

Lebende Haustiere, die klein (bis zur Größe einer Hauskatze), ungefährlich und in ge-

schlossenen Behältnissen (z.B. Tierboxen) wie Handgepäck untergebracht sind, können mitgenommen werden. Die Behältnisse müssen so beschaffen sein, dass Beeinträchtigungen für Personen und Sachen ausgeschlossen sind. Die Beförderung dieser Tiere erfolgt unentgeltlich.

Darüber hinaus können Hunde, die in Behältnissen wie Handgepäck nicht untergebracht sind oder nicht untergebracht werden können, unter der Voraussetzung mitgenommen werden, dass sie angeleint und mit einem für sie geeigneten Maulkorb versehen sind. Für diese Hunde ist eine „Einzelkarte Kind“ oder eine „Rückfahrkarte Kind“ in der entsprechenden Preisstufe zu lösen.

Alle weiteren Tiere sowie Tiere mit ansteckenden Krankheiten sind von der Beförderung ausgeschlossen.

4 Haftung bei Ausfall, Verspätung und Anschlussversäumnis

Aufgrund der Regelungen in Kapitel IV. der EU-Verordnung 1371/2007 und den Bestimmungen gem. Pt. 9ff. GCC-CIV/PRR erhalten Fahrgäste grundsätzlich Anspruch auf Entschädigung im Fall von Zugausfällen und Zugverspätungen, die zu einer verspäteten Ankunft gegenüber dem veröffentlichten Regelfahrplan am Zielort führen. Entschädigungsanträge sind grundsätzlich an das Unternehmen zu richten, bei dem die Fahrkarte gelöst wurde.

Für die Kleingruppenkarte ergeben sich keine Ansprüche aus § 8 Absatz 1 Nr. 1 der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO) in Verbindung mit § 8 Absatz 2 EVO. Für Tageskarten wird für die Fahrpreiserstattung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 Artikel 17 (1) a) und b) die Hälfte des Fahrpreises zu Grunde gelegt.

II Tarifbestimmungen

1 Allgemeines

1.1 Kinder

Bis zu zwei Kinder im Alter bis einschließlich 15 Jahren werden in Begleitung eines zahlenden Erwachsenen unentgeltlich befördert. Für jedes weitere Kind ist eine Karte zum ermäßigten Fahrpreis zu lösen. Allein reisende Kinder dieser Altersgruppe fahren zum ermäßigten Fahrpreis.

1.2 Fahrtunterbrechung

Fahrten können während des Gültigkeitszeitraums der Fahrkarte beliebig häufig unterbrochen werden. Die Weiterfahrt darf nur ab dem Unterbrechungsort erfolgen oder ab einem anderen Ort, der auf der noch nicht genutzten Strecke liegt.

1.3 Geltungsdauer

Der Betriebsschluss eines Tages ist 06:00 Uhr des Folgetages.

Tage, die in Dänemark und/ oder in Deutschland gesetzliche Feiertage sind, gelten als Sonntage. Die Tage 24. und 31. Dezember gelten, soweit sie nicht auf einen Sonntag fallen, als Sonnabende.

Die Geltungsdauer einer Fahrkarte verlängert sich bis zu dem Zeitpunkt, an dem der nächst erreichbare Anschluss das Ziel erreicht, wenn der Fahrgast infolge Verspätung oder Ausfall eines Verkehrsmittels die Fahrt nicht antreten kann oder eine Anschlussverbindung versäumt und ohne die Verspätung oder den Ausfall die Fahrt innerhalb der ursprünglichen Geltungsdauer hätte beenden können.

Für Fahrten vor Beginn oder nach Ende der zeitlichen Geltungsdauer einer Fahrkarte sind Fahrkarten erforderlich bis zum ersten bzw. vom letzten fahrplanmäßigen Halt, der innerhalb der Geltungsdauer erreicht wird.

2 Fahrkarten

Als Nachbarticket werden folgende Fahrkartenarten, ausschließlich für die 2. Wagenklasse, angeboten. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist auch gegen Zahlung eines Zuschlags ausgeschlossen.

2.1 Einzelkarten

Einzelkarten berechtigen am Geltungstag bis Betriebsschluss zu einer Fahrt zum aufgedruckten Ziel. Sie gelten zum sofortigen Fahrtantritt und sind mit der Ausgabe entwertet. Für Kinder sind Einzelkarten zum ermäßigten Fahrpreis erhältlich.

2.2 Rückfahrkarten

Rückfahrkarten berechtigen am Geltungstag und am darauf folgenden Tag bis zu dessen Betriebsschluss zu einer Hin- und Rückfahrt auf der aufgedruckten Relation. Sie sind zum sofortigen Fahrtantritt am Geltungstag laut Fahrkartenaufdruck bestimmt. Für Kinder sind Rückfahrkarten zum ermäßigten Fahrpreis erhältlich.

2.3 Kleingruppenkarte

Die Kleingruppenkarte gilt für beliebig viele Fahrten innerhalb des eingetragenen Geltungsbereiches bis Betriebsschluss. Sie gilt montags bis freitags ab 09:00 Uhr, an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen ohne zeitliche Einschränkung. Die Kleingruppenkarte gilt für bis zu fünf Personen. Kinder zählen als eine Person. Die Mitnahmeregelung gemäß II.1.1 gilt nicht.

Kleingruppenkarten sind nur gültig, wenn vor Antritt der ersten Fahrt in den dafür vorgesehenen Feldern Vor- und Zuname des Inhabers mit der längsten Reisedecke unauslöschlich in Druckbuchstaben eingetragen wurden. Eine Änderung des Namenseintrags ist nicht

zulässig. Bei der Fahrkartenkontrolle ist auf Verlangen die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen. Eine Erweiterung der Gruppengröße oder ein Austausch von Personen nach Antritt der ersten Fahrt ist nicht zulässig.

Die Kleingruppenkarte ist ein erheblich ermäßigtes Angebot im Sinne von § 2 EVO, siehe auch I.4.

2.4 Fahrradtagskarten

Fahrradtagskarten berechtigen am Geltungstag bis Betriebsschluss innerhalb des aufgedruckten Geltungsbereiches zur beliebig häufigen Fahrradmitnahme. Sie gelten nur in Verbindung mit einer gültigen Fahrkarte.

Anlage 1: Vertragliche Beförderer

Geltungsbereich Schleswig-Holstein-Tarif

Produkte	Name des Beförderers	Anschrift des Beförderers	UIC-Code	Einbezogene Strecken
AKN	AKN Eisenbahn GmbH	Rudolf-Diesel-Straße 2 D-24568 Kaltenkirchen www.akn.de	1080	- Hamburg-Eidelstedt – Neumünster - Ulzburg Süd – Elmshorn - Ulzburg Süd – Norderstedt Mitte
NBE	NBE nordbahn Eisenbahngesellschaft mbH & Co. KG	Rudolf-Diesel-Straße 2 D-24568 Kaltenkirchen www.nordbahn.de	1080	- Bad Oldesloe – Bad Segeberg – Neumünster - Neumünster – Heide (Holst) – Büsum - Itzehoe – Hamburg-Altona - Itzehoe – Hamburg Hbf - Wrist – Hamburg-Altona
NEG	Norddeutsche Eisenbahngesellschaft Niebüll GmbH	Bahnhofstraße 6 D-25899 Niebüll www.neg-niebuell.de	1080	- Niebüll neg – Dagebüll Mole - Niebüll – Tønder st
RB, RE	DB Regio AG	Stephensonstraße 1 D-60326 Frankfurt am Main www.bahn.de	1080	- Westerland (Sylt) – Niebüll – Husum – Heide (Holst) – Itzehoe – Hamburg-Altona - Flensburg – Rendsburg – Neumünster – Hamburg Hbf - Flensburg – Eckernförde – Kiel Hbf - Kiel Hbf – Neumünster – Hamburg Hbf - Kiel Hbf – Eutin – Lübeck Hbf - Kiel Hbf – Rendsburg – Schleswig – Jübek – Husum - Husum – Bad St Peter-Ording - Puttgarden – Lübeck Hbf - Lübeck Hbf – Lübeck-Travemünde Strand - Lübeck Hbf – Lübeck St Jürgen - Lübeck Hbf – Hamburg Hbf - Lübeck Hbf – Büchen – Lauenburg (Elbe) - Hamburg Hbf – Büchen

Produkte	Name des Beförderers	Anschrift des Beförderers	UIC-Code	Einbezogene Strecken
S	S-Bahn Hamburg GmbH	Hammerbrookstraße 44 D-20097 Hamburg www.s-bahn-hamburg.de	1080	S-Bahn-Züge auf den folgenden Strecken: - Wedel - Hamburg-Altona - Landungsbrücken - Hamburg Hbf - Ohlsdorf - Poppenbüttel/ Hamburg Airport - Hamburg-Elbgaustraße - Hamburg Hbf - Aumühle - Pinneberg - Hamburg-Altona - Landungsbrücken - Hamburg Hbf - Hamburg-Harburg - Neu Wulmstorf - Hamburg-Altona - Hamburg Dammtor - Hamburg Hbf

Geltungsbereich Region Syddanmark

Produkte	Name des Beförderers	Anschrift des Beförderers	UIC-Code	Einbezogene Strecken
RA-tog	Arriva Tog A/S	Skøjtevej 26 DK-2770 Kastrup www.arriva.dk	1186	- Tønder st - Esbjerg st - Esbjerg st - Varde st - Varde st - Oksbøl st - Nørre Nebel st (<i>Vestbanen</i>)

Anlage 2: GCC-CIV/PRR

Allgemeine Beförderungsbedingungen für die Eisenbahnbeförderung von Personen (GCC-CIV/PRR) Gültig ab 3. Dezember 2009. Fassung vom 1. Juli 2019.

Präambel

Die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für die Eisenbahnbeförderung von Personen (GCC-CIV/PRR) sollen sicherstellen, dass im nationalen und internationalen Schienenpersonenverkehr soweit wie möglich und zweckmäßig einheitliche Vertragsbedingungen zur Anwendung gelangen.

Die GCC-CIV/PRR wurden vom Internationalen Eisenbahntransportkomitees (CIT) ausgearbeitet und sind seinen Mitgliedern zur Anwendung empfohlen. Ihr Inhalt sowie die Liste der anwendenden Unternehmen können in der CIT-Website www.cit-rail.org eingesehen werden, ferner in der Regel bei deren Verkaufsstellen mit kundendienstlicher Beratung.

1 Beförderungsbedingungen

1.1 Die GCC-CIV/PRR regeln allgemeine Fragen des Vertragsverhältnisses zwischen Reisenden und Beförderer. Regelungen, die von diesen GCC-CIV/PRR (Pt. 1.2 nachstehend) abweichen oder nur für bestimmte Verkehrsverbindungen, Zugsgattungen oder Tarifangebote gelten, sind in den besonderen Beförderungsbedingungen geregelt.

1.2 Die besondere Beförderungsbedingungen können von den GCC-CIV/PRR abweichen. Sofern sie abweichen, bezeichnen sie genau den Punkt und den Absatz, von dem sie abweichen. Von den Punkten 9.1, 9.2, 9.3.1, 9.3.4, 9.4, 9.5, 10, 11, 12, 13, 14 GCC-CIV/PRR kann nur zu Gunsten des Reisenden abgewichen werden, es sei denn, die Fahrgastrechteverordnung (PRR) ist nicht anwendbar (in Nicht-EU-Mitgliedstaaten oder auf Verkehrsleistungen, die von der PRR ausgenommen sind).

1.3 Allgemeine wie besondere Beförderungsbedingungen werden mit Abschluss des Beförderungsvertrages dessen Bestandteil (Pt. 3.2 nachstehend).

2 Rechtsgrundlagen

2.1 Die Eisenbahnbeförderung von Personen unterliegt nach Maßgabe der anwendbaren Bestimmungen oder vertraglichen Vereinbarungen:

- a. den Einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Personen (CIV - Anhang A zum COTIF) und/oder
- b. der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr (PRR) und/oder
- c. dem Landesrecht.

2.2 Schließt eine Beförderung auf der Schiene, die Gegenstand eines einzigen Vertrages ist, Verkehrsleistungen in der Luft, auf der Straße, auf Binnengewässern und zur See ein, so unterliegt jede der Verkehrsleistungen dem auf diesen Verkehrsträger nach Maßgabe der anwendbaren Bestimmungen oder vertraglichen Vereinbarungen anwendbaren Recht, vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 1 und 31 CIV.

3 Beförderungsvertrag

3.1 Der Beförderungsvertrag verpflichtet den oder die an der Durchführung des Beförderungsvertrages beteiligten Beförderer, den Reisenden vom Abgangs- bis zum Bestimmungsort zu befördern.

3.2 Der Beförderungsvertrag setzt sich zusammen aus:

- a. den GCC-CIV/PRR,
- b. den besonderen Beförderungsbedingungen des oder der Beförderer, und
- c. den Angaben im Beförderungsausweis (Pt. 4.1.3 nachstehend).

Widersprechen sich die GCC-CIV/PRR und die besonderen Beförderungsbedingungen, haben Letztere Vorrang vor den GCC-CIV/PRR. Im Fall von Widersprüchen zwischen Bestim-

mungen der besonderen Beförderungsbedingungen gilt die für den Reisenden vorteilhaftere Regelung.

3.3 Der Beförderungsvertrag wird im Beförderungsausweis festgehalten, entweder in herkömmlicher Papierform oder als elektronischer Beförderungsausweis (im Folgenden „e-Beförderungsausweis“). Der Beförderungsausweis dient bis zum Beweis des Gegenteils als Nachweis für den Abschluss und den Inhalt des Beförderungsvertrages.

3.4 Vorbehaltlich der in Pt. 3.5 und 3.6 genannten Fälle dokumentiert ein Beförderungsausweis einen Beförderungsvertrag.

3.5 Mehrere Beförderungsausweise in herkömmlicher Papierform dokumentieren mehrere Beförderungsverträge. Sie dokumentieren nur dann einen einzigen Beförderungsvertrag, wenn die besonderen Beförderungsbedingungen dies vorsehen.

Mehrere e-Beförderungsausweise dokumentieren mehrere Beförderungsverträge. Sie dokumentieren nur dann einen einzigen Beförderungsvertrag, wenn sie elektronisch verknüpft sind und wenn die besonderen Beförderungsbedingungen dies vorsehen.

3.6 Soweit aus den besonderen Beförderungsbedingungen klar ersichtlich, kann ein einziger Beförderungsausweis auch mehrere Beförderungsverträge dokumentieren.

3.7 Der Transfer zwischen Bahnhöfen im gleichen Ballungsraum mit anderen Verkehrsträgern als der Eisenbahn (Bus, Tram, Metro, Taxi, Velo) oder zu Fuß, bilden nicht Gegenstand des Eisenbahnbeförderungsvertrages und erfolgen zu den für den betreffenden Verkehrsträger geltenden Rechtsvorschriften.

3.8 Erfolgt vor oder nach einer Schienenbeförderung oder zwischen zwei Eisenbahnverkehrsleistungen eine Beförderung mit einem anderen Verkehrsträger, so bilden sie nur dann einen einzigen Beförderungsvertrag, wenn dafür ein einziger Beförderungsausweis ausgestellt wird, vorbehaltlich Pt. 3.6, oder wenn dies die besonderen Beförderungsbedingungen des oder der betroffenen Beförderer vorsehen.

4 Beförderungsausweise und Reservierungen

4.1 Allgemeines

4.1.1 Die Beförderer oder ihre Verbände legen Form und Inhalt der Beförderungsausweise sowie die beim Druck und Ausfüllen zu verwendenden Sprachen und Schriftzeichen fest.

4.1.2 Für elektronische Beförderungsausweise gelten besondere Beförderungsbedingungen. Die Angaben im e-Beförderungsausweis sind in lesbare Schriftzeichen umwandelbar.

4.1.3 In der Regel bezeichnet der Beförderungsausweis den oder die an der Durchführung des Beförderungsvertrags beteiligten Beförderer, das den Beförderungsausweis ausgebende Unternehmen, die Wegstrecke, den Preis, die Geltungsdauer des Beförderungsausweises, die anwendbaren Beförderungsbedingungen und gegebenenfalls den Namen des Reisenden, den Reisetag, die Zugnummer und den reservierten Platz. Das ausgebende Unternehmen und die Beförderer sind in der Regel mit Codes angegeben. Die zugehörige Liste steht unter www.citrail.org zur Verfügung.

4.1.4 Die besonderen Beförderungsbedingungen legen fest, in welchen Fällen die Reservierung möglich oder obligatorisch ist.

4.1.5 Die besonderen Beförderungsbedingungen regeln die Voraussetzungen und Modalitäten von Ermäßigungen (z.B. für Kinder, Reisegruppen, etc.).

4.2 Erwerb

4.2.1 Die Beförderungsausweise werden entweder direkt von Verkaufsstellen des Beförderers oder indirekt von hierzu ermächtigten Verkaufsstellen verkauft. Wenn Beförderer, die nicht an der Durchführung des Beförderungsvertrags beteiligt sind oder Dritte (z.B. Reisebüros) Beförderungsausweise verkaufen, gelten diese als Vermittler und übernehmen keine Haftung aus dem Beförderungsvertrag.

4.2.2 Der nicht auf den Namen des Reisenden ausgestellte Beförderungsausweis ist übertragbar. Der Handel mit Beförderungsausweisen ist den Reisenden untersagt.

4.2.3 Kann der Beförderungsausweis in einer anderen als der Landeswährung oder einer anderen als der vom Beförderer verwendeten Währung bezahlt werden, sind die Währung und der Umrechnungskurs nach den Bestimmungen dieses Beförderers zu veröffentlichen.

4.2.4 Die Rückgabe und der Umtausch des Beförderungsausweises sowie die Erstattung des Beförderungspreises – außer bei Zugausfällen oder -verspätungen (Pt. 9.1.1 nachstehend) – richten sich nach den besonderen Beförderungsbedingungen der Beförderer; diese legen auch die Kosten fest. Der Umtausch gilt in der Regel als Auflösung und Neuabschluss des Beförderungsvertrages. Unleserliche oder beschädigte Beförderungsausweise können zurückgewiesen werden. Erstattungen werden in der beim Kauf des Beförderungsausweises verwendeten Zahlungsart oder gegebenenfalls in Form von Gutscheinen geleistet.

4.2.5 Reisende, welche das e-Beförderungsausweissystem missbrauchen, können vorbehaltlich des anwendbaren Landesrechtes von diesem System und dem Selbstausdruck der Beförderungsausweise ausgeschlossen werden.

4.2.6 Verlorene oder gestohlene Fahrausweise werden weder ersetzt noch erstattet.

5 Pflichten des Reisenden

5.1 Vor Reiseantritt

5.1.1 Der Reisende hat den Beförderungspreis im Voraus zu bezahlen und sich zu vergewissern, ob dieser gemäß seinen Angaben ausgestellt ist.

5.1.2 Vorbehaltlich besonderer Beförderungsbestimmungen hat der Reisende nach dem Kauf des Beförderungsausweises kein Anrecht auf nachträgliche Ermäßigungen.

5.1.3 Die besonderen Beförderungsbedingungen legen fest, ob der Reisende den Beförderungsausweis vor dem Einsteigen selbst zu entwerfen hat.

5.1.4 Der Beförderungsausweis ist ungültig, wenn vom Reisenden einzutragende Angaben fehlen, die ihm obliegende Entwertung fehlt oder wenn er nachträglich geändert oder ver-

fälscht wurde. Die besondere Beförderungsbedingungen regeln das Verfahren für solche Fälle.

5.1.5 Sind die elektronischen Daten oder ein Sicherheitszertifikat im e-Beförderungsausweis nicht lesbar, hat der Reisende einen neuen Beförderungsausweis zu lösen. Er kann die Daten des e-Beförderungsausweises beim ausgebenden Unternehmen zur Klärung oder Erstattung einreichen.

5.1.6 Die besonderen Beförderungsbedingungen legen fest, ob und unter welchen Bedingungen Kinder alleine reisen dürfen.

5.1.7 Behinderte Personen und Personen mit eingeschränkter Mobilität teilen ihren Bedarf an Hilfeleistung mindestens 48 Stunden vor Antritt der Reise mit. Um die Hilfeleistung gemäß Zugangsregeln des Beförderers in Anspruch nehmen zu können, sind seine Weisungen zu befolgen. Die Beförderer können gegebenenfalls Vereinbarungen für kürzere Mitteilungszeiten anbieten.

5.2 Während der Reise

5.2.1 Der Reisende muss vor der veröffentlichten fahrplanmäßigen Abfahrtszeit in den Zug einsteigen, damit dieser pünktlich abfahren kann. Steigt er nicht vor der Abfahrtszeit oder innerhalb der in den besonderen Beförderungsbedingungen angegebenen Zeitspanne zu, ist der Zutritt zum Zug nicht mehr gewährleistet.

5.2.2 Der Reisende muss im Besitz eines für die ganze Reise gültigen Beförderungsausweises sein. Er hat ihn auf Verlangen dem Bahnpersonal vorzuweisen und bis zum Verlassen des Bestimmungsbahnhofes aufzubewahren. Reisende ohne gültigen Beförderungsausweis haben außer dem Beförderungspreis gegebenenfalls einen Zuschlag zu bezahlen; ansonsten können sie von der Beförderung ausgeschlossen werden.

5.2.3 Reisende mit besonderen Beförderungsausweisen (z.B. e-Beförderungsausweise oder Beförderungsausweise die auf ihren Namen ausgestellt, zu ermäßigten Preisen ausgegeben, oder mit besonderen Zahlungsarten beglichen werden) müssen jederzeit ihre Identität und Berechtigung gemäß den

besonderen Beförderungsbedingungen nachweisen können.

5.2.4 Das Bahnpersonal kann zu Kontrollzwecken Beförderungsausweise einziehen. Der Reisende erhält in diesem Falle einen Ersatzbeförderungsausweis oder eine Quittung.

5.2.5 Vorbehaltlich der besonderen Beförderungsbedingungen darf der Reisende seine Reise nicht unterbrechen, um sie später nach Belieben fortzusetzen.

5.2.6 Der Beförderungsausweis berechtigt zur Fahrt in der angegebenen Wagenklasse und zur Belegung des gegebenenfalls reservierten Platzes. Die besonderen Beförderungsbedingungen regeln jene Fälle, in denen auf einer Teilstrecke nur Wagen einer tieferen Klasse geführt werden. Reservierte Plätze sind innert 15 Minuten nach Abfahrt des Zuges von dem Bahnhof, ab dem die Reservierung erfolgt ist, zu belegen, andernfalls der Reisenden seinen Platzanspruch verliert.

5.2.7 Jeder Reisende darf nur einen Platz belegen. Plätze, die für Personen mit eingeschränkter Mobilität oder für Familien mit Kindern reserviert sind, sind freizugeben.

5.2.8 Der Reisende hat den Anordnungen des Personals der Beförderer, der Bahnhofbetreiber und der Infrastrukturbetreiber Folge zu leisten und insbesondere die Vorschriften für die Benutzung der Anlagen und Einrichtungen sowie die Zugangskontrollen zu bestimmten Zügen zu beachten.

5.2.9 Der Reisende hat alle Zoll-, Polizei-, gesundheitsamtlichen oder sonstigen verwaltungsbehördlichen Vorschriften – einschließlich Visa-Anforderungen – zu befolgen. Wenn der Beförderer die Kosten für die Rückreise oder einen etwaigen Aufenthalt vor der Rückreise der Reisenden ohne gültige Einreisepapiere übernimmt, bleiben seine Rückgriffsrechte gegenüber solchen Reisenden unberührt. Gegenüber solchen Reisenden kann der Beförderer die Erstattung des nicht benutzten Teils des Beförderungsausweises der ursprünglich vorgesehenen Reise gestützt auf die besonderen Beförderungsbedingungen ablehnen.

5.2.10 In Nichtraucherbereichen ist das Rauchen auch mit Zustimmung der übrigen Reisenden nicht gestattet.

5.2.11 Der Beförderer kann die missbräuchliche Benutzung von Alarm- und Notfalleinrichtungen nach den Bestimmungen des anwendbaren Landesrechts ahnden.

5.2.12 Reisende, die für die Sicherheit des Betriebes oder der Mitreisenden eine Gefahr darstellen oder die Mitreisende in unzumutbarer Weise belästigen, können ohne Anspruch auf Erstattung des Beförderungspreises von der Beförderung ausgeschlossen werden.

6 Handgepäck

6.1 Der Reisende darf leicht tragbares, dem Reisezweck dienendes Handgepäck mitnehmen, das auf den dafür vorgesehenen Abstellflächen deponiert werden kann. Er muss es beaufsichtigen und, falls vorgeschrieben, kennzeichnen. Das Handgepäck darf andere Reisende und den Eisenbahnbetrieb nicht behindern und beispielsweise anderen Reisenden, anderem Handgepäck oder der Eisenbahnausrüstung Schaden zufügen. Die besonderen Beförderungsbedingungen legen die etwaigen Sanktionen fest.

6.2 Für gefährliche Güter gilt die Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID – Anlage C zum COTIF) und insbesondere Unterabschnitt 1.1.3.8 von dessen Anhang (www.otif.org). Grundsätzlich sind einzig Stoffe und Gegenstände zugelassen, die einzelhandelsgerecht abgepackt und für den persönlichen oder häuslichen Gebrauch oder für die Freizeit und den Sport bestimmt sind. Für Informationszwecke siehe den Hinweis über die Beförderung von Gefahrgütern in den Reisezügen, verfügbar auf www.cit-rail.org.

6.3 Die Mitnahme von Waffen und Munition in die Züge ist untersagt. Die besonderen Beförderungsbedingungen legen die Ausnahmen und Modalitäten fest.

6.4 Fundgegenstände sind dem Bahnpersonal sofort zu melden. Der Beförderer kann unbeaufsichtigtes Handgepäck samt Inhalt überprüfen, aus dem Zug entfernen und zerstören, falls der Beförderer oder die Behörden es

als Gefahr für die Sicherheit des Betriebes oder der Reisenden ansehen.

6.5 Für die Mitnahme von Fahrrädern als Handgepäck gelten die besonderen Beförderungsbedingungen.

7 Tiere

7.1 Der Reisende darf insoweit Tiere in die Züge mitnehmen, als die Beförderer es zulassen. Die besonderen Beförderungsbedingungen legen die Modalitäten fest.

7.2 Vorbehaltlich des anwendbaren Rechts gelten für Blindenhunde und Begleithunde behinderter Personen keine Einschränkungen sofern diese als solche erkennbar sind.

8 Reisegepäck und Fahrzeuge

Falls die Beförderer die Beförderung von begleitetem Reisegepäck und Fahrzeugen anbieten, gelten besondere Beförderungsbedingungen.

9 Verspätungen

9.1 Zugausfälle und erwartete Verspätungen

9.1.1 Fällt der Zug aus oder ist er verspätet, und ist nach Erfahrung des Beförderers objektiv davon auszugehen, dass der Bestimmungsort gemäß Beförderungsvertrag mit mehr als 60 Minuten Verspätung erreicht wird, kann der Reisende unter den Bedingungen in Punkt 9.1.3 nachstehend:

- a. für die nicht durchgeführte Reise oder für den nicht durchgeführten und/oder durchgeführten, aber sinnlos gewordenen Teil der Reise Erstattung des Beförderungspreises sowie die unentgeltliche Rückbeförderung zum Abfahrtort verlangen, oder
- b. seine Reise bei nächster Gelegenheit, jedoch spätestens innerhalb von 48 Stunden, wenn nötig mit geänderter Streckenführung fortsetzen.

9.1.2 Ist der Beförderungsausweis auch für die Rückfahrt gültig und führt der Reisende diese planmäßig durch, wird nur jener Teil des Beförderungspreises erstattet, welcher der einfachen Fahrt entspricht.

9.1.3 Rückbeförderung zum Abfahrtort oder Fortsetzung der Reise sind nur mit den an der Durchführung des Beförderungsvertrags beteiligten Beförderern möglich. Sie erfolgen unter vergleichbaren Bedingungen wie die ursprüngliche Reise.

9.2 Erlittene Verspätungen

9.2.1 Macht der Reisende keine Ansprüche nach Pt. 9.1.1 a) vorstehend geltend und erreicht er den Bestimmungsort gemäß Beförderungsvertrag mit 60 Minuten oder mehr Verspätung, entschädigt ihn der Beförderer mit 25% des nach Pt. 9.3.1 berechneten Beförderungspreises. Bei Verspätungen von 120 Minuten oder mehr beträgt die Entschädigung 50% des nach Pt. 9.3.1 berechneten Beförderungspreises. Vorbehalten bleiben Pt. 9.5.1 und Pt. 9.5.2 nachstehend.

9.2.2 Das Bahnpersonal des verspäteten Zuges oder anderes dazu ermächtigtes Personal stellt dem Reisenden auf Wunsch eine Bestätigung über die Verspätung aus.

9.3 Behandlung von Erstattungen und Entschädigungen

9.3.1 Für die Berechnung von Entschädigungen ist der auf den verspäteten Zug entfallende Beförderungspreis maßgebend. Weist der Beförderungsausweis diesen nicht gesondert aus, wird jener Betrag zugrunde gelegt, den der Reisende für eine auf diesen Zug beschränkte Reise hätte bezahlen müssen. Für ermäßigte und Promotionsangebote, Beförderungsausweise mit integrierter Reservierung, Zeitfahrkarten und andere Bahnbeförderungspässe gelten die besonderen Beförderungsbedingungen.

9.3.2 Der maßgebende Beförderungspreis für Erstattungen und Entschädigungen schließt Nebenkosten (Reservierungen, Zuschläge etc.) ein, etwaige Servicegebühren dagegen aus.

9.3.3 Der Beförderer kann Erstattungen und Entschädigungen in Form von Gutscheinen leisten. In der Regel können diese nur beim ausgebenden Beförderer und/oder für die bezeichnete Verkehrsleistung eingelöst werden. Auf Verlangen des Reisenden leistet der Beförderer die Erstattungen und Entschädi-

gungen in der von ihm festgelegten Weise in Geld, z.B. mittels Überweisung, Gutschrift oder in bar.

9.3.4 Erstattungen und Entschädigungen werden innerhalb eines Monats nach Geltendmachung bei der zuständigen Stelle (Pt. 13.2.1) erledigt. Beträge unter 4,00 € werden in der Regel nicht ausbezahlt. Etwaige Überweisungskosten gehen zu Lasten des Beförderers.

9.4 Unmöglichkeit der Fortsetzung der Reise am selben Tag

Wenn der Reisende wegen Ausfall, Verspätung oder Versäumnis des Anschlusses seine Reise nicht entsprechend dem Beförderungsvertrag am selben Tag fortsetzen kann oder wenn ihm die Fortsetzung der Reise unter den gegebenen Umständen nicht zumutbar ist, erstattet der Beförderer vorbehaltlich des Punkt 9.5.2 die entstandenen angemessenen Auslagen für die Benachrichtigung wartender Personen und

- a. ist für eine angemessene Unterkunft einschließlich erforderlichem Transfer besorgt, oder
- b. erstattet die Kosten für die angemessene Unterkunft einschließlich erforderlichem Transfer.

Der Beförderer kann die Beförderung mit anderen Verkehrsmitteln anbieten (Bus, Metro, Taxi, etc.).

9.5 Befreiung von der Haftung für Verspätungen

9.5.1 Der Beförderer ist von seiner Haftung für erlittene Verspätungen (Pt. 9.2 vorstehend) befreit, insoweit sie auf Verkehrsleistungen zurückzuführen sind, die:

- a. EU-Mitgliedstaates, der Schweiz und von Norwegen erbracht wurden;
- b. teilweise außerhalb des Gebiets eines EU-Mitgliedstaates, der Schweiz und von Norwegen erbracht wurden, sofern die Verspätung außerhalb eines dieser Staaten eintrat;
- c. von den PRR ausgenommen sind;
- d. nicht Teil des Beförderungsvertrages bilden (Bus, Tram, Metro, etc. beispielsweise

weise zwischen Bahnhöfen im gleichen Ballungsraum);

- e. zur See oder auf Binnengewässern erbracht wurden.

9.5.2 Ferner ist der Beförderer von seiner Haftung für erlittene Verspätungen (Pt. 9.2 vorstehend) befreit, wenn der Reisende vor Kauf des Beförderungsausweises über mögliche Verspätungen informiert wurde oder wenn bei der Fortsetzung der Reise mit einem anderen Verkehrsdienst oder über eine andere Strecke die Verspätung bei seiner Ankunft am Zielort weniger als 60 Minuten beträgt.

9.5.3 Der Beförderer ist von seiner Haftung für Unmöglichkeit der Fortsetzung der Reise am selben Tag (Pt. 9.4 vorstehend) befreit, wenn das Ereignis zurückzuführen ist auf:

- a. außerhalb des Eisenbahnbetriebes liegende Umstände, die der Beförderer trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen er nicht abwenden konnte;
- b. Verschulden des Reisenden;
- c. Verhalten eines Dritten, das der Beförderer trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und dessen Folgen er nicht abwenden konnte; der Infrastrukturbetreiber oder ein anderes Unternehmen, das dieselbe Eisenbahninfrastruktur benutzt, gelten nicht als Dritte;
- d. Verkehrsbeschränkungen zufolge Streiks, wenn der Reisende hierüber angemessen informiert wurde.

10 Hilfeleistung bei Verspätungen

Bei voraussichtlicher Verspätung von 60 Minuten und mehr ergreift der Beförderer alle zumutbaren und verhältnismäßigen Maßnahmen zur Erleichterung der Lage der Reisenden. Unter Berücksichtigung der Wartezeiten und soweit möglich, beinhalten sie die Abgabe von Erfrischungen und Mahlzeiten und gemäß Punkt 9.4 vorstehend die Unterbringung in Unterkünften und die Organisation alternativer Beförderungsmöglichkeiten. Personen mit eingeschränkter Mobilität genießen besondere Aufmerksamkeit.

11 Personenschäden

11.1 Die Haftung des Beförderers bei Tötung und Verletzung von Reisenden richtet sich nach den Einheitlichen Rechtsvorschriften CIV, unbeschadet geltenden Landesrechtes, das den Reisenden weitergehenden Schadenersatz gewährt. Für Binnenbeförderungen in Nicht-EU-Mitgliedstaaten richtet sich die Haftung nach dem anwendbaren Landesrecht. Vorbehaltlich Artikel 31 CIV richtet sich die Haftung der Seebeförderer nach dem geltenden Seerecht.

11.2 Sofern eine Verkehrsleistung nicht von den PRR ausgenommen ist, leistet der gemäß Art. 56 §1 in Verbindung mit Art. 26 §5 CIV haftbare Beförderer zur Deckung unmittelbarer wirtschaftlicher Bedürfnisse an den Reisenden oder seine Hinterbliebenen im Fall der Tötung und Verletzung eines Reisenden in einem EU-Mitgliedstaat einen angemessenen Vorschuss. Im Fall der Tötung ist dieser auf 21.000,00 € je Reisender begrenzt. Im Fall von Verletzungen ist er auf 21.000,00 € der anfallenden angemessenen Kosten je Reisender begrenzt.

11.3 Vorschüsse stellen keine Haftungsanerkennung des Schadenereignisses dar und werden auf etwaige spätere Schadenersatzzahlungen angerechnet. Ist eine Haftung des Beförderers nicht gegeben, kann dieser bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Schadensverursachung durch den Reisenden oder im Falle fehlender Berechtigung des Zahlungsempfängers die geleisteten Vorschüsse zurückverlangen.

11.4 Soweit es mit der Wahrung seiner Interessen vereinbar ist, leistet der Beförderer, der seine Haftung ablehnt, auf Wunsch des Reisenden bei der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegenüber Dritten Unterstützung (gegebenenfalls Weiterleiten von Unterlagen, Einsicht in Untersuchungsberichte, Herausgabe von Akten etc.).

12 Sachschaden

Die Haftung des Beförderers für Handgepäck und Tiere unter Obhut des Reisenden richtet sich nach den Einheitlichen Rechtsvorschriften CIV, unbeschadet geltenden Landesrechtes, das den Reisenden weitergehenden

Schadenersatz gewährt. Für Binnenbeförderungen in Nicht-EU-Mitgliedstaaten richtet sie sich nach dem anwendbaren Landesrecht. Für Mobilitätshilfen von Personen mit Behinderungen oder mit eingeschränkter Mobilität gilt in EU-Mitgliedstaaten, der Schweiz und Norwegen, die Haftungsobergrenze gemäß Art. 34 CIV nicht.

13 Reklamationen und Beschwerden

13.1 Reklamationen betreffend Personenschaden

13.1.1 Reklamationen betreffend die Haftung des Beförderers bei Tötung und Verletzung von Reisenden hat der Berechtigte innerhalb von 12 Monaten, nachdem er vom Schaden Kenntnis erhalten hat, schriftlich an denjenigen Beförderer zu richten, der die Beförderungsleistung, bei der sich der Unfall ereignet hat, gemäß Beförderungsvertrag zu erbringen hatte. Wurde dieser Teil der Beförderung nicht vom Beförderer, sondern von einem ausführenden Beförderer erbracht, kann der Berechtigte die Reklamation stattdessen auch an Letzteren richten.

13.1.2 Bildete die Beförderung Gegenstand eines einzigen Vertrages und wurde sie von aufeinanderfolgenden Beförderern ausgeführt, kann die Reklamation auch an den ersten oder letzten Beförderer sowie an den Beförderer gerichtet werden, der im Staat des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthaltes des Reisenden seine Hauptniederlassung oder die Zweigniederlassung oder Geschäftsstelle hat, durch die der Vertrag geschlossen worden ist.

13.2 Andere Reklamationen und Beschwerden

13.2.1 Andere Reklamationen sowie Beschwerden hat der Berechtigte innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Reise schriftlich an das ausgebende Unternehmen oder einen an der Durchführung des Beförderungsvertrags beteiligten Beförderer zu richten. Der Reisende muss das Original des Beförderungsausweises und alle weiteren dienstlichen Dokumente (z.B. Verspätungsbescheinigung des Beförderers) vorweisen.

13.2.2 Der Beförderer, bei dem die Reklamation oder Beschwerde eingereicht wurde, erteilt dem Reisenden innerhalb eines Monats nach deren Eingang eine begründete Antwort. Gegebenenfalls leitet er die Reklamation oder Beschwerde, unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Reisenden, an das den Beförderungsausweis ausgebende Unternehmen weiter. Spätestens innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Reklamation oder Beschwerde erhält der Reisende entweder vom Beförderer, bei dem die Reklamation oder Beschwerde eingereicht wurde, oder vom ausgebenden Unternehmen eine abschließende Antwort.

13.2.3 Fachstelle, Adresse und Korrespondenzsprache können unter www.cit-rail.org eingesehen werden, ferner auf den Websites der die GCC-CIV/PRR anwendenden Unternehmen sowie in der Regel bei deren Verkaufsstellen mit kundendienstlicher Beratung.

14 Ansprüche

14.1 Unternehmen, gegen die Ansprüche gerichtlich geltend gemacht werden können

14.1.1 Schadenersatzansprüche auf Grund der Haftung des Beförderers bei Tötung und Verletzung von Reisenden können nur gegen denjenigen Beförderer gerichtlich geltend gemacht werden, der die Beförderungsleistung, bei der sich der Unfall ereignet hat, gemäß Beförderungsvertrag zu erbringen hatte. Wurde dieser Teil der Beförderung nicht vom Beförderer, sondern von einem ausführenden Beförderer erbracht, können die Ansprüche stattdessen gegen Letzteren geltend gemacht werden.

14.1.2 Ansprüche auf Erstattung von Beträgen, die für den Beförderungsvertrag gezahlt worden sind, können gegen den Beförderer gerichtlich geltend gemacht werden, der den Betrag erhoben hat, oder gegen den Beförderer, zu dessen Gunsten der Betrag erhoben worden ist.

14.1.3 Erstattungs- und Entschädigungsansprüche für Verspätungen oder sonstige Ansprüche auf Grund des Beförderungsvertrages können nur gegen den ersten, den letzten oder denjenigen Beförderer gerichtlich geltend gemacht werden, der den Teil der Beförderung ausgeführt hat, in dessen Verlauf die den Anspruch begründende Tatsache eingetreten ist.

14.1.4 Für Ansprüche auf Grund des Beförderungsvertrages für Reisegepäck und Fahrzeuge gilt Artikel 56 §3 CIV

14.1.5 Hat der Berechtigte die Wahl unter mehreren Unternehmen, so erlischt sein Wahlrecht, sobald die Klage gegen eines der Unternehmen erhoben ist.

14.2 Erlöschen und Verjährung von Ansprüchen

Die Fristen für das Erlöschen von Ansprüchen und die Verjährung gemäß Artikel 58 bis 60 CIV sind auf alle Schadenersatzansprüche, welche auf dem Beförderungsvertrag gründen, anwendbar (drei Jahre für Schadenersatzansprüche aufgrund der Haftung des Beförderers bei Tötung und Verletzung; ein Jahr für die übrigen Ansprüche, welche sich aus dem Beförderungsvertrag herleiten).

14.3 Gerichtsstand

Ansprüche aus dem Beförderungsvertrag können nur vor Gerichten der Mitgliedstaaten der Zwischenstaatlichen Organisation für den Internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF) oder der EU geltend gemacht werden, auf dessen Gebiet der Beklagte seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Andere Gerichte können nicht angerufen werden.

14.4 Anwendbares Recht

Sind mehrere Landesrechte anwendbar, gilt das Recht des Staates, in dem der Berechtigte seinen Anspruch geltend macht, einschließlich der Kollisionsnormen.

Anlage 3: Relationspreise

Informationen über die für Relationen festgelegten Preisstufen sind erhältlich über:

- Telefonische Auskunft beim NAH.SH-Kundendialog unter 0431/660 19 449;
- Relationstabelle zum Nachbarticket, abrufbar auf der Internetseite www.nah.sh.

Die folgenden Bahnhalte sind im Rahmen des Nachbartickets tariflich gleichgestellt. Hinweis: Im HVV-Tarifbereich Hamburg AB sind nur Regionalzug-Bahnhalte aufgeführt.

Geltungsbereich Schleswig-Holstein-Tarif

Preisbildender Bahnhof	Gleichgestellte Bahnhalte
Ahrensburg	Ahrensburg-Gartenholz
Aumühle	Friedrichsruh
Bad Bramstedt	Bad Bramstedt Kurhaus, Boostedt, Großenaspe, Wiemersdorf
Bad Oldesloe	Fresenburg
Bad St Peter-Ording	Bad St Peter Süd
Bad Segeberg	Fahrenkrug, Wahlstedt
Bargteheide	Kupfermühle
Barmstedt	Barmstedt Brunnenstraße, Bokholt, Langeln (Holst), Voßloch
Beringstedt	Gokels
Bredenbek	Bovenau, Schülldorf
Elmshorn	Langenmoor, Sparrieshoop
Felde	Achterwehr
Garding	Katharinenheerd, Sandwehle
Glückstadt	Herzhorn, Krempe
Haffkrug	Scharbeutz
Hamburg Hbf	Hamburg-Altona, Hamburg-Dammtor, Hamburg-Eidelstedt, Hamburg-Eidelstedt Zentrum, Hamburg-Hasselbrook, Hamburg-Hörgensweg, Hamburg-Schnelsen Süd, Hamburg-Tonndorf, Hamburg-Wandsbek
Hamburg-Schnelsen	Hamburg Burgwedel
Hanerau-Hademarschen	Beldorf
Henstedt-Ulzburg	Alveslohe, Ulzburg Süd
Hohenwestedt	Osterstedt
Kaltenkirchen (Holst)	dodenhof, Holstenherme, Kaltenkirchen Süd
Kiel Hbf	Kiel-Ellerbek, Kiel-Elmschenhagen, Kiel-Hassee CITTI-PARK, Kiel-Russee, Kronshagen, Kiel Schulen am Langsee, Melsdorf, Suchsdorf
Lentföhrden	Nützen
Lübeck Hbf	Lübeck-St Jürgen, Lübeck Hochschulstadtteil
Lübeck-Kücknitz	Lübeck-Dänischburg IKEA
Lübeck-Travemünde Strand	Lübeck-Travemünde Hafen, Lübeck-Travemünde Skandinavienkai
Neumünster	Einfeld, Neumünster Süd AKN, Neumünster Stadtwald
Niebüll	Deezbüll, Maasbüll, Niebüll neg
Norderstedt Mitte	Ellerau, Friedrichsgabe, Haslohfurth, Meeschensee, Moorbekehalle, Quickborn, Quickborn Süd, Quickborner Straße, Tanneneck
Pinneberg	Prisdorf
Süderlügum	Uphusum
Tönning	Kating
Wakendorf	Altengörs
Wesselburen	Süderdeich

Preisbildender Bahnhof	Gleichgestellte Bahnhöfe
Witzwort	Harblek

Geltungsbereich Region Syddanmark

Preisbildender Bahnhof	Gleichgestellte Bahnhöfe
Esbjerg	Gjesing, Guldager, Spangsbjerg
Varde	Baunhøj, Billum, Boulevarden, Frisvadvej, Hyllerslev, Janderup, Oksbøl, Varde Kaserne, Varde vest, Vrøgum
Nørre Nebel	Dyreby, Henne, Jegum, Løftgård, Lunde, Outrup

Anlage 4: Preistafel

Preistafel Nachbarticket (in Euro)

Preis- stufe ↓	Einzelkarte 2. Kl		Rückfahrkarte 2. Kl		Kleingruppe 2. Kl	Fahrrad- tageskarte
	Erwachsener	Kind	Erwachsener	Kind		
1N	3,20	1,60	6,40	3,20	42,00	5,00
2N	5,40	2,70	10,80	5,40	50,30	5,00
3N	7,70	3,85	15,40	7,70	62,40	5,00
4N	11,00	5,50	22,00	11,00	68,40	5,00
5N	12,80	6,40	25,60	12,80	69,20	5,00
6N	14,90	7,45	29,80	14,90	69,90	5,00
7N	16,90	8,45	33,80	16,90	70,80	5,00
8N	18,00	9,00	36,00	18,00	74,70	5,00
9N	21,20	10,60	42,40	21,20	77,40	5,00
10N	23,30	11,65	46,60	23,30	78,90	5,00
11N	25,30	12,65	50,60	25,30	80,00	5,00
12N	27,50	13,75	55,00	27,50	80,80	5,00
13N	29,50	14,75	59,00	29,50	81,80	5,00
14N	31,50	15,75	63,00	31,50	83,90	5,00
15N	33,10	16,55	66,20	33,10	85,60	5,00
16N	34,40	17,20	68,80	34,40	86,00	5,00
17N	35,90	17,95	71,80	35,90	87,10	5,00
18N	37,10	18,55	74,20	37,10	88,60	5,00
19N	38,40	19,20	76,80	38,40	89,60	5,00
20N	39,60	19,80	79,20	39,60	90,00	5,00
21N	40,80	20,40	81,60	40,80	90,60	5,00
22N	41,90	20,95	83,80	41,90	91,20	5,00
23N	43,50	21,75	87,00	43,50	91,70	5,00

Genehmigungsvermerk

gemäß § 12 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)

Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen Nachbarticket (Nordtysklandbillet)

Gültig ab 01. Januar 2020

Die Tarifgenehmigung wurde am 11. Dezember 2019 vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein erteilt.

Übersicht der Neuerungen bzw. Änderungen gegenüber der letzten Ausgabe vom 01.08.2019

Abschnitt	Name	Änderung (Kurzbeschreibung)
Teil I, 3.5	Mitnahme von Traglasten und Elektrokleinstfahrzeugen	Allgemeine Anpassung der Bedingungen.
Teil I, 3.6	Fahrradmitnahme	Allgemeine Anpassung der Bedingungen.